

Erläuterungen:

Nach § 96 GO stellt nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Kreistag den Jahresabschluss fest. Zusätzlich zum Feststellungsbeschluss haben die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates zu entscheiden. Beide Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Grundlage für die Beschlussfassungen ist der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der heutigen Sitzung abgegeben werden soll. Der Bestätigungsvermerk ist nach § 101 Abs. 7 GO vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die beratenen Prüfungsberichte aufzunehmen.

Ein Entwurf des Bestätigungsvermerks ist als Anhang beigelegt.

Im Auftrag